

§14 Bundesversammlung (1) Delegierte / Grundmandat

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Satzungstext

- 1 (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die
- 2 Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des
- 3 Kreisverbandes gewählt. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den
- 4 Delegierten die Mindestquotierung von Frauen zu wahren. Zur Ermittlung der
- 5 Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
- 6 Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird
- 7 durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis
- 8 zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
- 9 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss
- 10 (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten
- 11 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.